

Anhang 15 – Verantwortung der Bediensteten in der Exekutive

Mittlerweile sind sich viele Bedienstete in Exekutive und Judikative der umfassenden Missstände bewusst. Jedoch fühlen sie sich aus Angst vor Arbeitsplatzverlust und Karriereende in einer Zwangslage. Sie wagen es meist nicht, Anweisungen und Befehle in Frage zu stellen. Vermutlich ist das einer der zentralen Gründe, warum das massiv mit Korruption durchsetzte System der Organisation des gemeinschaftlichen Zusammenlebens namens Bundesrepublik Deutschland noch am Leben ist. So mutige, aufrichtige und beherzt handelnde Bedienstete wie der ehemalige Steuerfahnder Frank Wehrheim (s. Kapitel 5), sind selten anzutreffen. Wie bereits in Kapitel 5 angesprochen sehen einige Bedienstete in ihrem Remonstrationsrecht eher einen Sargnagel als ein adäquates Rechtsinstrument, sich gegen Unrecht zur Wehr zu setzen.

So wollen wir an dieser Stelle Hilfestellung geben und auf ein enorm wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hinweisen (BVerwG 2 WD 12.04 vom 21.6.2005). Es zeigt, dass Bedienstete, die nach ihrem Gewissen und nach Recht und Gesetz handeln, nichts zu befürchten haben.

In dem Urteil aus dem Jahre 2005 geht es um einen Offizier der Bundeswehr, der im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg des Jahres 2003 einen ihm erteilten Befehl verweigerte, weil er an dessen Völkerrechtmäßigkeit zweifelte. Degradierung, die Eröffnung eines Disziplinar- und eines Strafverfahrens u.a. wegen Ungehorsams waren die Folge. An die Fortsetzung seiner Karriere war nicht mehr zu denken. Er zog vor Gericht und bekam schließlich auf höchster Instanz Recht. Er wurde vollständig rehabilitiert.

Zum Krieg gegen den Irak im Jahre 2003 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest:

Gegen die von den Regierungen der USA und des UK am 20. März 2003 eingeleiteten offensiven militärischen Kampfhandlungen gegen den Irak bestanden bereits damals gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht.